

Gesetzentwurf

Hannover, den 19.02.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hinterlegungsgesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hinterlegungsgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Hinterlegungsgesetzes

Artikel 1

Das Niedersächsische Hinterlegungsgesetz vom 9. November 2012 (Nds. GVBl. S. 431), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 116), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird der folgende § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Elektronisches Dokument, gerichtliches elektronisches Dokument

(1) ¹Schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzureichende Anträge, Erklärungen und Nachweise können als elektronische Dokumente übermittelt werden. ²Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare sowie die in § 130 d Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) genannten Stellen müssen die in Satz 1 genannten Dokumente elektronisch übermitteln; § 130 d Sätze 2 und 3 ZPO gilt entsprechend. ³Für die in den Sätzen 1 und 2 genannten elektronischen Dokumente gelten § 130 a Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 bis 6 und § 298 ZPO, die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349), in der jeweils geltenden Fassung, und die jeweils geltende Fassung der Bekanntmachung technischer Standards nach § 5 ERVV entsprechend. ⁴Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Verordnung elektronische Formulare einzuführen; § 130 c Sätze 2 bis 4 ZPO gilt entsprechend.

(2) ¹Dokumente der Hinterlegungsstellen, insbesondere Entscheidungen und Protokolle, können elektronisch erstellt werden. ²Für die Form, die Zustellung und die Aktenführung der nach Satz 1 erstellten gerichtlichen elektronischen Dokumente gelten die §§ 130 b, 173 Abs. 2 bis 4, § 298 und § 317 Abs. 3 ZPO entsprechend.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die Einsicht in elektronisch geführte Hinterlegungsakten gilt § 299 Abs. 3 ZPO entsprechend.“

3. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1807 Abs. 1 Nr. 4 BGB“ durch die Angabe „§ 240 a Abs. 1 Nr. 1 BGB“ ersetzt.
4. In § 14 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 173“ durch die Angabe „§ 174“ ersetzt.
5. § 21 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bei Hinterlegungen aufgrund des § 1844 BGB, auch in Verbindung mit § 1667 Abs. 2 Satz 2, § 1798 Abs. 2 Satz 1 oder § 1813 Abs. 1 BGB oder aufgrund der §§ 1814 und 1818 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, jeweils auch in Verbindung mit § 1667 Abs. 2 Satz 2, § 1908 i Abs. 1 Satz 1 oder § 1915 Abs. 1 Satz 1 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, müssen außerdem 20 Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, in dem die elterliche Sorge, die Betreuung, die Vormundschaft oder die Pflegschaft beendet ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen des Niedersächsischen Hinterlegungsgesetzes (NHintG) vor. Zum einen wird der elektronische Rechtsverkehr im Hinterlegungsverfahren eröffnet, zum anderen erfolgen Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882).

Die Einführung des Niedersächsischen Hinterlegungsgesetzes vom 9. November 2012 (Nds. GVBl. S. 431) war erforderlich geworden, weil die bis dahin geltende Hinterlegungsordnung des Bundes als Bundesrecht aufgehoben wurde. Die niedersächsische Neuregelung hat sich seitdem grundsätzlich gut bewährt. Vor dem aktuellen Reformentwurf hatte sich letztmalig Änderungsbedarf in Bezug auf die Regelungen über die Hinterlegungszinsen ergeben (Änderung der §§ 12 und 16 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 - Nds. GVBl. S. 116).

Vor dem Hintergrund der geänderten praktischen Bedürfnisse im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr besteht das Erfordernis, das Hinterlegungsrecht hieran anzupassen und es auf diese Weise im gebotenen Umfang weiterzuentwickeln. Dabei erfolgen die Änderungen auch mit dem Ziel, die Anwenderfreundlichkeit zu verbessern. Durch den neu eingefügten § 5 a wird der elektronische Rechtsverkehr im Hinterlegungsverfahren eröffnet. Eine entsprechende Anwendung von Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) ist sinnvoll, da sich dies bereits im bisherigen Niedersächsischen Hinterlegungsgesetz bewährt hat und durch die Verweisungen auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung zum elektronischen Rechtsverkehr sichergestellt wird, dass die Gerichte und die professionellen Einreichenden die Vorgaben bereits jetzt umsetzen können.

Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aus dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), das zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Durch diese Reform haben insbesondere die gesetzlichen Regelungen der Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft eine tiefgreifende Novellierung erfahren, sodass entsprechende Anpassungen des Niedersächsischen Hinterlegungsgesetzes erforderlich sind.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Regelungen können die verfolgten Ziele erreicht werden. Alternativen sind nicht erkennbar.

III. Auswirkungen auf die Umwelt und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Klimacheck), auf den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf den Mittelstand, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien

Keine.

IV. Auswirkungen auf die Digitalisierung (Digitalcheck)

Durch die Möglichkeit, Anträge, Erklärungen und Nachweise elektronisch einreichen zu können, wird ein niedrighschwelliger Empfangsweg eröffnet, wie er bereits in weiten Teilen des täglichen Lebens üblich ist.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Der elektronische Rechtsverkehr ist bei den mit Hinterlegungssachen befassten Amtsgerichten bereits in anderen Bereichen eröffnet. Die weiteren mit dem Gesetz beabsichtigten Änderungen des Niedersächsischen Hinterlegungsgesetzes vollziehen nur die Änderung der vormundschafts- und betreuungsrechtlichen Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch nach.

VI. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wurde 16 Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Stellung genommen haben:

- die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AGKSV),
- der Verband der Rechtspfleger e. V. (VdR) und
- die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. (LAG FW).

Die AGKSV teilt mit, dass gegen die vorgesehenen Anpassungen keine Bedenken bestehen.

Der VdR begrüßt die beabsichtigte Gesetzesänderung ausdrücklich und befürwortet insbesondere ein kurzfristiges Inkrafttreten des § 5 a NHintG. Nach der derzeitigen Gesetzeslage müssten postalisch übersandte Schriftsätze noch für die elektronische Aktenbearbeitung eingescannt werden.

Die LAG FW begrüßt, dass der vorliegende Gesetzentwurf die erforderlichen Anpassungen an das reformierte Vormundschafts- und Betreuungsrecht aufgreift. Es sei für die Praxis unerlässlich, dass die gesetzlichen Änderungen klar, verständlich und praxisnah erläutert würden. Zudem gibt die LAG FW zu bedenken, dass der mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beabsichtigte niedrigschwellige Zugang auch die digitale Barrierefreiheit in vollem Umfang gewährleisten müsse. Dies betreffe sowohl die technische Barrierefreiheit der digitalen Formulare als auch die Verständlichkeit der Anwendungsschritte und die Zugänglichkeit der verwendeten Kommunikationswege. Analoge Zugangswege müssten uneingeschränkt erhalten bleiben. Ferner stelle sich die Frage, ob Betreuungsvereine „professionelle Einreichende“ im Sinne der Zivilprozessordnung seien. Die LAG FW teilt nicht die Einschätzung, dass der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf Umwelt, ländlichen Raum, Mittelstand, Gleichstellung, Menschen mit Behinderungen oder Familien habe. Die Einführung digitaler Zugänge, die technischen Anforderungen an beteiligte Stellen und die Auswirkungen auf Personen, die aufgrund ihrer Lebenslage oder Beeinträchtigungen Unterstützung benötigen, entfalten sozial relevante Effekte. Menschen mit Behinderungen seien in besonderem Maße auf barrierefreie digitale Angebote angewiesen, Menschen im ländlichen Raum könnten durch unzureichende digitale Infrastruktur benachteiligt werden, und Familien im Bereich der Vormundschaft und Betreuung seien regelmäßig auf klare und niedrigschwellige Informationswege angewiesen.

Zu den Anmerkungen der LAG FW betreffend die digitale Barrierefreiheit ist festzuhalten, dass der Gesetzentwurf lediglich die Voraussetzungen dafür schafft, dass der bereits in anderen Bereichen der Rechtspflege eingeführte elektronische Rechtsverkehr auch im Hinterlegungsrecht eröffnet wird. Der Gesetzentwurf übernimmt dabei lediglich die aus der Zivilprozessordnung und anderer Prozessordnungen bekannten Bestimmungen, ohne im Niedersächsischen Hinterlegungsgesetz abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Einreichenden zu stellen. Dabei werden deshalb auch nur die professionellen Anwender zu einer Nutzung verpflichtet. Für die übrigen Anwenderinnen und Anwender wird ein weiterer Kommunikationsweg mit den Justizbehörden eröffnet. Vor diesem Hintergrund ist auch keine abweichende Einschätzung zu den Auswirkungen auf die Umwelt und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Klimacheck), auf den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf den Mittelstand, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien angezeigt. Die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung betrifft Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare und die in § 130 d Satz 1 ZPO genannten Stellen. Der Gesetzentwurf bedient sich an dieser Stelle einer übersichtlichen Darstellung. Die von ihm nicht ausdrücklich genannten Stellen nach § 130 d Satz 1 ZPO sind Behörden sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Hinterlegungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 5 a):

§ 5 a eröffnet den elektronischen Rechtsverkehr in Hinterlegungsverfahren, ohne dass es eines weiteren Rechtsaktes bedarf. Der elektronische Rechtsverkehr ist bereits in anderen Bereichen wie der Zivilprozessordnung oder dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltendes Recht, sodass auch die Anwendung im Hinterlegungsverfahren sinnvoll und geboten ist. Die Regelung des § 5 a erfolgt im Rahmen des Ersten Teils, Allgemeine Bestimmungen des Niedersächsischen Hinterlegungsgesetzes und gilt somit für das gesamte Hinterlegungsrecht.

Eine Ausgestaltung des Gesetzes nach den Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) wurde nicht vorgenommen, da es sich bei der Hinterlegung nicht um eine Leistung im Sinne des Onlinezugangsgesetzes handelt. Die gesetzlichen Vorgaben erlauben aber durch die Verweisung in § 5 a Abs. 1 Satz 3 auf § 130 a Abs. 4 ZPO die Einführung eines Onlineantrags, der nach jetzigem Stand technisch über den Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Abs. 5 OZG an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt würde.

Durch § 5 a Abs. 1 Satz 1 wird klargestellt, dass das in § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 2 Satz 4, § 16 Abs. 3 Satz 1, § 17 Satz 1 und § 19 Abs. 3 Satz 2 NHintG bestimmte Schriftformerfordernis auch durch die Übermittlung eines entsprechenden elektronischen Dokuments gewahrt ist.

§ 5 a Abs. 1 Satz 2 schreibt die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare und die in § 130 d Satz 1 ZPO genannten Stellen verpflichtend vor. Durch die entsprechende Anwendbarkeit von § 130 d Sätze 2 und 3 ZPO wird der Fall geregelt, dass die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist.

Absatz 1 Satz 3 regelt die für die Übermittlung und Bearbeitung notwendigen technischen Rahmenbedingungen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Klarstellung werden die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung sowie die Bekanntmachungen zu § 5 dieser Verordnung ausdrücklich im Gesetzestext erwähnt. Hiermit wird sichergestellt, dass sich die maßgeblichen Einzelheiten für den elektronischen Rechtsverkehr im Hinterlegungsverfahren nach dieser Rechtsverordnung richten. Die engen Voraussetzungen, unter denen eine dynamische Verweisung von Landesrecht auf Bundesrecht zulässig ist, sind erfüllt. In seinem Beschluss vom 1. März 1978, 1 BvR 786/70, hat das Bundesverfassungsgericht dynamische Verweisungen auch dann nicht für schlechthin ausgeschlossen gehalten, wenn die Identität der Gesetzgeber nicht gewahrt ist. Bei der Verweisung muss gewährleistet sein, dass ihr Umfang klar erkennbar und begrenzt ist. Darüber hinaus muss der zuständige Gesetzgeber wesentliche Fragen selbst und in eigener Verantwortung regeln und darf sie nicht im Wege einer dynamischen Verweisung auf einen anderen Gesetzgeber verlagern. Die aufgezeigten Grundsätze stehen einer dynamischen Verweisung nicht entgegen. Die in Bezug genommenen Normen sind eindeutig bezeichnet und der Umfang der Verweisung ist konkret angegeben. Auch sonst steht vorliegend einer dynamischen Verweisung nichts entgegen. Zugrunde liegt die technische Ausgestaltung des Einreichens von Anträgen, Erklärungen und Nachweisen, die als elektronisches Dokument übermittelt werden können. Von der Regelung betroffen ist der elektronische Rechtsverkehr zwischen den Gerichten und professionellen Anwendern. Für den Bereich des Zivilprozessrechts sind professionelle Anwender durch die unmittelbare Geltung der als dynamische Verweisung in Bezug genommenen Normen zu deren Beachtung verpflichtet. Durch die dynamische Ausgestaltung wird eine fortwährend einheitliche Handhabung des elektronischen Rechtsverkehrs in Zivil- und Hinterlegungsverfahren gewährleistet. Dies ist insbesondere auch deswegen von erheblicher Bedeutung, da professionelle Anwender zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs auch in Hinterlegungsverfahren verpflichtet werden. Die dynamische Verweisung ermöglicht es damit sowohl den Gerichten als auch den professionellen Anwendern für das Einreichen von Anträgen, Erklärungen und Nachweisen als elektronisches Dokument sowohl im Zivil- als auch im Hinterlegungsverfahren ein und denselben Standard zu verwenden.

Absatz 1 Satz 4 enthält die Ermächtigung des Justizministeriums, durch Rechtsverordnung elektronische Formulare einzuführen. § 130 c Sätze 2 bis 4 ZPO gilt entsprechend. Mit der entsprechenden Anwendung von § 298 ZPO sowohl in § 5 a Abs. 1 Satz 3 als auch in § 5 a Abs. 2 Satz 2 wird sichergestellt, dass elektronische Dokumente in die Papierform übertragen werden können.

§ 5 a Abs. 2 bestimmt, dass Dokumente der Hinterlegungsstellen, insbesondere Entscheidungen und Protokolle, elektronisch übermittelt werden können. Absatz 2 Satz 2 erklärt den § 130 b ZPO für entsprechend anwendbar und gibt dem Gericht die Möglichkeit, elektronische Dokumente anstelle von Papierdokumenten für ein Handeln nach außen zu nutzen. Die Verweisung auf § 173 Abs. 2 ZPO begründet für die dort Genannten die Verpflichtung, einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung zu eröffnen. Die Verweisung auf § 173 Abs. 3 ZPO dient der Ausgestaltung der näheren Einzelheiten. Um auch die Kommunikation zwischen dem Gericht sowie den Bürgerinnen und Bürgern zu erfassen, ist es zweckmäßig, darüber hinaus auf die Vorschrift des § 173 Abs. 4 ZPO zu verweisen. Die Zustellung eines elektronischen Dokuments an andere als die in Absatz 2 Genannten ist danach von ihrer Zustimmung abhängig. Diese gilt aber mit der Einreichung eines elektronischen Dokuments im jeweiligen Verfahren auf einem sicheren Übermittlungsweg als erteilt. Schließlich wird noch § 317 Abs. 3 ZPO für entsprechend anwendbar erklärt. Für die Erteilung von Auszügen oder Abschriften wird damit eine einheitliche Handhabung von Zivil- und Hinterlegungsverfahren gewährleistet. Dadurch wird für das Hinterlegungsverfahren sichergestellt, dass auch denjenigen Beteiligten, mit denen eine elektronische Kommunikation nicht möglich ist, Auszüge oder Abschriften erteilt werden können.

Einer besonderen Regelung über das Führen einer elektronischen Akte bedarf es nicht. Bei Hinterlegungssachen handelt es sich nicht um die Ausübung von Gerichtsbarkeit, sondern um Angelegenheiten der Justizverwaltung (siehe nur Kern, in: Staudinger, BGB [2022], Vorbemerkungen zu den §§ 372 ff. Rn. 12 mit weiteren Nachweisen). Einer entsprechenden Anwendung von § 298 a ZPO, einschließlich einer Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung weiterer Einzelheiten, bedarf es nicht. § 10 des Niedersächsischen Informationssicherheitsgesetzes sieht die Möglichkeit elektronischer Aktenführung bei Behörden vor.

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 2):

§ 6 Abs. 2 regelt durch die Verweisung auf § 299 Abs. 3 ZPO die Modalitäten für die Einsicht in elektronisch geführte Akten. Im Fall der elektronischen Aktenführung wird hiernach die Akteneinsicht durch Bereitstellung zum Abruf oder durch Übermittlung auf einem sicheren Weg vorgesehen. Ferner kommt die Einsichtnahme in den Diensträumen in Betracht. Im letztgenannten Fall ist Akteneinsicht nur auf besonderen Antrag zu gewähren. Schließlich ist als weitere Möglichkeit die Übermittlung eines Aktenausdrucks oder eines Datenträgers vorgesehen. Diese Form der Akteneinsicht setzt grundsätzlich einen besonderen Antrag und ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers voraus. Ein solches kann bestehen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht über die technischen Möglichkeiten zum Abruf verfügt und eine Einsicht in der Dienststelle nicht zumutbar ist (vergleiche BT-Drs. 18/9416, S. 78).

Zu Nummer 3 (§ 12 Abs. 1 Satz 1):

Die Änderung ist durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) erforderlich geworden. § 1807 BGB erhielt im Rahmen der genannten Reform des Betreuungsrechts einen anderen Inhalt. § 1807 Abs. 1 Nr. 4 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung (a. F.) gestattete die Anlegung von Mündelgeld in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt waren. Mit der Änderung des § 12 Abs. 1 Satz 1 NHintG werden zur Sicherheitsleistung geeignete Wertpapiere festgelegt. Hierzu wird auf die Regelung in § 240 a BGB verwiesen. Die Neuregelung stellt nicht mehr auf solche Wertpapiere ab, die „einer Gattung angehören, in denen Mündelgeld angelegt werden darf“, sondern darauf, ob sie zu einer in der Rechtsverordnung nach § 240 a BGB aufgeführten Gattung gehören. Die in § 240 a BGB genannte Rechtsverordnung (Sicherheitenverordnung) regelt die näheren Einzelheiten (vergleiche BT-Drs. 19/24445, S. 177 f.). Die Sicherheitenverordnung wurde am

28. Oktober 2022 erlassen und trat mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft (BGBl. I S. 1972). Ihr § 1 bestimmt die zur Sicherheitsleistung geeigneten Wertpapiere.

Zu Nummer 4 (§ 14 Abs. 2 Satz 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf eine Änderung in der Zivilprozessordnung.

Zu Nummer 5 (§ 21 Abs. 2 Satz 1):

Mit der Änderung werden zwei Ziele verfolgt. Sie enthält rechtliche Vorgaben für diejenigen Hinterlegungsverhältnisse, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts bereits bestanden, sowie für diejenigen, welche ab diesem Zeitpunkt entstehen. Für Letztere sieht sie eine inhaltliche Änderung vor.

Sie dient zum einem der Sicherstellung, dass durch die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) eingetretenen Änderungen nicht zu einer Änderung des Rechtszustands bei den bislang begründeten Hinterlegungsverhältnissen kommt. Hierzu werden die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung für diese Hinterlegungsverhältnisse weiterhin für anwendbar erklärt.

In diesem Zusammenhang wurde zugleich durch die ergänzende Aufnahme des § 1908 i BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in die Paragraphenkette des § 21 Abs. 2 Satz 1 klargestellt, dass der bis zum 31. Dezember 2022 geltende Rechtszustand auch für Betreuungsverhältnisse gilt, sofern das Hinterlegungsverhältnis zu diesem Zeitpunkt bestand. Die vorherige Fassung des Niedersächsischen Hinterlegungsgesetzes führt in § 21 Abs. 2 Satz 1 a. F. neben der elterlichen Sorge, der Vormundschaft und der Pflegschaft auch die Betreuung auf, ohne dass dies in den zitierten Normen einen hinreichenden Ausdruck gefunden hätte.

Zum anderen war § 21 Abs. 2 Satz 1 an die durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts geänderte Rechtslage anzupassen. Eine öffentliche Hinterlegung bei einer Hinterlegungsstelle findet danach (nur noch) unter den in § 1844 BGB geregelten Voraussetzungen statt. § 1844 BGB findet im Betreuungsrecht unmittelbare Anwendung und wird über § 1798 Abs. 2 Satz 1, § 1813 Abs. 1 und § 1667 Abs. 2 Satz 2 BGB für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.